

# **BGer 5A\_741/2024 vom 13. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_741\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_741_2024)

FR: TF 5A\_741/2024 du 13 mars 2025

IT: TF 5A\_741/2024 del 13 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin ( Art. 75 BGG ) über die Abänderung eines Eheschutzentscheids (insbesondere betreffend Besuchsrecht) entschieden hat. Damit liegt eine Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ) ohne Streitwert vor. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde befugt ( Art. 76 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden ( Art. 48 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.2**

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer nach seinen Angaben am 25. September 2024 zugestellt. Dies bestätigt die Sendungsverfolgung der Post (act. 7). Die Beschwerdefrist begann damit am 26. September 2024 zu laufen und endete am 25. Oktober 2024. Die am 26. Oktober 2024 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist daher verspätet.

### **E. 3**

Zufolge verspäteter Einreichung erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG ). Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine geschuldet, zumal der Beschwerdegegnerin kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.